

GROSSE KREISSTADT SELB

Amtliche Bekanntmachung

Der Selber Stadtrat hat in seiner Sitzung am **24.06.2026** die **Änderung des Bebauungsplanes Nr. 170 und des Bebauungsplanes "Nordtangente Abschnitt Ost" für das Gebiet an der Schiller- und Poststraße** als Satzung beschlossen. Das Bauleitplanverfahren wurde gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung liegen gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort beim Stadtbauamt Selb, im Rathaus, Ludwigstraße 6, Zimmer-Nr. 1.18/1.17 während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann dieses Planwerk einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ferner ist der Plan auf der Internetseite der Stadt Selb unter <https://www.selb.de/bauleitplanung> sowie im Geoportal Bayern unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/> unter Selb.

Die Bebauungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieser Bebauungsplanänderung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Selb, den 25.06.2026
STADT SELB



P ö t z s c h
Oberbürgermeister

1. Zur Veröffentlichung ab dem 25.06.2026 an die Amtstafel im Rathaus
- 2. Zur Veröffentlichung ab dem 25.06.2026 im Internet (SG 601)**